

Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 1

Gäste: -

Einleitung:

In seiner Sitzung am 7. November 2011 (Drs.Nr. 075/2011) hat der Kreistag die Abfallgebührenkalkulation 2012 beschlossen. Die daraus resultierenden neuen Gebührensätze 2012 sind in die Satzung zu übernehmen. Über die Einfügung der neuen Gebührensätze hinaus waren aus der Sicht der Verwaltung noch einige weitere geringfügige Anpassungen notwendig, die nachfolgend noch im Einzelnen erläutert werden.

Sachverhalt:

- a) Zu § 1 Nr. 1 der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung):

Seit Herbst 2009 wurde die Behälterpalette um Container mit dem Volumen von 2.500 l und 4.500 l erweitert. Allerdings konnte dieses Angebot zunächst nicht flächendeckend für das gesamte Kreisgebiet in die reguläre Müllabfuhr integriert werden, weshalb diese Behältergrößen noch nicht in § 12 der Satzung als zugelassene – und damit grundsätzlich von jedem Anschlussnehmer bestellbare – Abfallgefäße ausgewiesen wurden.

Mit der Neuausschreibung der Müllabfuhr wurden diese Behälter in das bestehende Abfuhrsystem integriert. Damit stehen sie ab 01.12.2012 allen Anschlussnehmern zur Verfügung und sind nunmehr als generell zugelassene Abfallgefäße aufzuführen.

- b) Zu § 1 Nr. 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung):

In zunehmendem Maße wird beobachtet, dass sowohl Haushalte als auch gewerbliche Anschlussnehmer Behälter mit einem erheblich von ihrem Bedarf abweichenden Volumen vorhalten. Darunter finden sich sowohl Fälle, in denen das Volumen deutlich zu gering ist, weshalb bei jeder Leerung Abfälle weit über die Deckelhöhe aufgeschichtet sind, als auch solche Fälle, in denen das zur Verfügung stehende Volumen nicht einmal zur Hälfte ausgeschöpft wird.

Während in den ersten Fällen zu Lasten der anderen Gebührenzahler an der Behältergebühr gespart wird, wird die gegenteilige Konstellation des weit überzogenen Behältervolumens insbesondere bei Anschlussnehmern angetroffen, die keine Gebühren zahlen und bei denen auch Beitreibungsverfahren erfolglos verlaufen.

Für beide Fallkonstellationen sollte ein Regulierungsinstrument vorgesehen werden. Dabei wird die in § 12 Abs. 4 Satz 1 aufgeführte Vorgabe „ausreichend Abfallgefäße“ vorzuhalten mit dem neu einzufügenden Satz 2 konkretisiert.

- c) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung):

Gemäß § 13 Abs. 1 der derzeit gültigen Satzung kann beim Restmüll als Regelabfuhr zwischen 4-wöchentlicher und 14-täglicher Leerung gewählt werden. Auf Antrag ist für Großbehälter mit 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen auch die wöchentliche Leerung möglich. Gewerbliche Anschlussnehmer können dies zudem für Tonnen mit 240 l Volumen beantragen.

In den wöchentlichen Abfuhrhythmus sind nun zum einen die neu eingeführten Großbehälter mit 2.500 l und 4.500 l Fassungsvermögen einzubeziehen. Zudem sollte der wöchentliche Rhythmus für die 240 l-Tonne auch privaten Anschlussnehmern ermöglicht werden.

- d) Zu den §§ 3 und 4 der Änderungssatzung (Bezug auf §§ 22 und 23 der Abfallwirtschaftssatzung):

Hier sind die neuen Gebührensätze aufgeführt.

- e) Zu § 5 der Änderungssatzung (Bezug auf § 23 a der Abfallwirtschaftssatzung):

Nach wie vor ist auch der Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (d. h. Gewerbe, Industrie) andienungspflichtig. In § 12 Absätze 8 a bis d und § 15 der Satzung sind dazu konkretisierende Regelungen – insbesondere unter Berücksichtigung der Gewerbeabfallverordnung – getroffen. Damit werden u.a. Mindestmengen vorgegeben, die ein gewerblicher Anschlussnehmer dem Landkreis zu überlassen hat.

Die verwaltungsrechtlichen Grundsätze verlangen jedoch eine Ausnahmeklausel für Einzelfälle, in denen gewerbliche Anschlussnehmer nachweisen können, dass bei ihnen tatsächlich weniger Abfälle anfallen. Eine solche Ausnahmeklausel ist bereits in § 12 Abs. 8 c der Satzung enthalten. In der Praxis zeigt sich, dass die Bearbeitung entsprechender Anträge und hier insbesondere die Prüfung der Mengennachweise meist sehr aufwendig ist. Dieser Aufwand rechtfertigt die Erhebung einer angemessenen Verwaltungsgebühr. Da der Aufwand je nach Fallkonstellation unterschiedlich hoch sein kann, ist eine Bemessung nach der Bearbeitungszeit die angemessenste Gebührenvariante. Die Regelung dazu wird in § 23 a (Kostenerstattung und sonstige Gebühren) eingefügt.

Die Höhe (48,-€/Std) entspricht i.Ü. der neuesten Gebührenkalkulation für die Tätigkeiten der unteren Abfallrechtsbehörde im Bereich der staatlichen Verwaltung des Landratsamtes.

f) Zu § 6 der Änderungssatzung (Bezug auf § 24 der Abfallwirtschaftssatzung):

Lt. derzeit gültiger Satzung werden Gebühren vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, während die Widerspruchsfrist gegen den Bescheid einen Monat beträgt. Damit ist die Frist zur Fälligkeit kürzer als die Widerspruchsfrist. Gebührensatzungen für andere Bereiche des Landkreises wurden zwischenzeitlich einheitlich auf eine einmonatige Fälligkeit umgestellt. Zur Harmonisierung der Zahlungsfälligkeiten im Hause soll die bisher abweichende Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung ebenfalls angepasst werden.

g) Zu § 7 der Änderungssatzung (Bezug auf § 26 der Abfallwirtschaftssatzung):

In § 26 sind die bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten aufgelistet. Der bisher in Abs. 1 Nr. 2 enthaltene Verweis nur auf § 6 Abs. 1 hat sich als unzureichend erwiesen und ist deshalb zu vervollständigen.

h) Zu § 8 der Änderungssatzung (Bezug auf Anhang 2 der Abfallwirtschaftssatzung).

Zwei Objekte liegen nicht mehr im Außenbereich und sind deshalb aus der Auflistung im Anhang zur Satzung zu löschen. Neu hinzugekommen sind zwei Objekte in Triberg.

i) § 9 der Änderungssatzung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 01.01.2012 fest.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtsprechung, die Ausweitung der Regelabfuhr sowie Korrekturen bei der Gebührenbemessung und den Ordnungswidrigkeitstatbeständen dient sowohl der Rechtssicherheit als auch der Handhabbarkeit der Abfallwirtschaftssatzung. Die Verwaltung hält diese Korrekturen für die Vollzugspraxis für sinnvoll und notwendig.

Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit hat der Änderungssatzung in seiner Sitzung vom 28.11.2011 (Drs.Nr. 137/2011) einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorgeschlagene Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 16.12.1996 entsprechend der in der Anlage beigefügten Änderungssatzung.